

MARKTGEMEINDEAMT KUCHL

PARKGEBÜHRENVERORDNUNG 2007

(Beschluss der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Kuchl vom 28.06.2007)
Gemäß § 1 des Salzburger Gemeinde-Parkgebührengesetzes (LGBl. 1991/48 idgF) wird für die Marktgemeinde Kuchl eine Abgabe (Parkgebühr) für das Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Plätzen nach folgenden Bestimmungen eingehoben:

§ 1

Höhe der Parkgebühr

- (1) Die Höhe der Parkgebühr für das Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen wird mit € 0,50 für jede halbe Stunde festgesetzt.
- (2) Die Parkgebühr ist für jede auch nur angefangene halbe Stunde zu entrichten und wird zu Beginn des Abstellens des Fahrzeuges fällig.
- (3) Die Parkgebühr wird pro Kalendertag mit € 5,00 limitiert.

§ 2

Zeitlicher Geltungsbereich

Die Zeit, innerhalb der das Parken mehrspuriger Kraftfahrzeuge abgabepflichtig ist, wird wie folgt festgesetzt:

Von 1. Mai bis 30. September eines jeden Jahres.

Innerhalb dieses Zeitraumes jeweils von Montag bis Sonntag von 08:00 bis 19:00 Uhr.

§ 3

Räumlicher Geltungsbereich

Die Abgabepflicht besteht für folgende öffentlichen Parkplätze der Marktgemeinde Kuchl

1. Parkplatz Salzachbrücke
2. Parkplatz Bauhof

§ 4

Art der Abgabentrachtung

- (1) Die Entrichtung der Abgabe hat durch den Einwurf des der beabsichtigten Parkdauer entsprechenden Geldbetrages in einen der aufgestellten Parkscheinautomaten zu erfolgen.
- (2) Der durch den Geldeinwurf vom Parkscheinautomaten ausgedruckte Parkschein hat Kalendertag, Monat und Jahr sowie die Uhrzeit für das Ende des Zeitraumes, für den die Parkgebühr entrichtet wurde, zu enthalten. Er ist bei Fahrzeugen mit einer Windschutzscheibe hinter dieser und durch diese gut erkennbar, bei anderen Fahrzeugen an einer sonst geeigneten Stelle gut wahrnehmbar anzubringen.
- (3) Es darf jeweils nur der letztgültige Parkschein angebracht bzw. sichtbar sein.

§ 5

Ausnahmen von der Abgabepflicht

Ausgenommen von der im § 2 Abs 1 Salzburg Parkgebührengesetz 1991 idgF angeführten

Abgabepflicht sind Reisebusse, welche die am Parkplatz Salzachbrücke gekennzeichneten Abstellflächen für Reisebusse benutzen.

§ 6

Pauschalierung der Parkgebühr

- (1) Auf Antrag kann Personen, die ein besonderes Interesse, welches über die Nutzung des Parkplatzes als Benutzer des Bürgerausees hinausgeht, nachweisen können, eine Dauerparkberechtigung erteilt werden. Diese Personen haben die Parkgebühr in Form von Bauschbeträgen je Kalendermonat zu entrichten.
- (2) Bei der Höhe des Bauschbetrages pro Monat wird die zu entrichtende Parkgebühr mit 15 Stunden festgesetzt.
- (3) Die Bewilligung der Ausnahme gem. StVO und die Vorschreibung des Bauschbetrages erfolgt im Einzelfall mit Bescheid des Bürgermeisters.
- (4) Bei Pauschalierung der Parkgebühr ist die mit dem Bewilligungsbescheid ausgestellte Berechtigungskarte anstatt des Parkscheines im Fahrzeug anzubringen. Diese Berechtigungskarte im Format DIN A5-quer hat alle wesentlichen Bestimmungen des Bewilligungsbescheides, wie z. B. Fahrzeughalter, pol. Kennzeichen, Gültigkeitsdauer, zeitliche und örtliche Beschränkungen, zu enthalten. Nach Ablauf der Bewilligungsdauer ist die Berechtigungskarte unverzüglich dem Marktgemeindeamt Kuchl zurückzugeben.
- (5) Der Pauschbetrag ist bei monatlicher Zahlung im Vorhinein, spätestens bis zum 01. des jeweiligen Monats beim Marktgemeindeamt Kuchl einzuzahlen. Ein Zahlungsverzug bedingt dieselben Rechtsfolgen wie die Nichtbezahlung der Parkgebühr mit Parkschein.

§ 7

Einhebungszuschlag und Erhöhungsbetrag

Der Einhebungszuschlag wird mit € 36,00 der Erhöhungsbetrag wird mit € 22, festgelegt.

§ 8

Überwachung

Die Überwachung der Einhaltung der Parkgebührenpflicht erfolgt durch ein mit einem Dienstabzeichen und Dienstausweis ausgestatteten Überwachungsorgan

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt gemäß § 79 Abs 1 Salzburger Gemeindeordnung 1994 LGBl Nr. 107/1994 mit dem Tag nach Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist in Kraft.

Für die Gemeindevertretung der
Marktgemeinde Kuchl

Der Bürgermeister:
(Andreas Wimmer)

Aushang an der Amtstafel:
29.06.2007 bis 13.07.2007